

ARBEITSRECHT

Elternzeitantrag ist nur in Schriftform wirksam

von RA Martin Hassel, Dr. Schmidt und Partner,
Koblenz/Dresden/Oberhausen/München

| Wer Elternzeit für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes beanspruchen will, muss diese nach § 16 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) spätestens sieben Wochen vor Beginn der Elternzeit schriftlich beim Arbeitgeber beantragen und erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll. Ein Telefax ist nicht ausreichend, die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform für ein Elternzeitverlangen zu wahren. Es führt zur Nichtigkeit der Erklärung (Bundesarbeitsgericht [BAG], Urteil vom 10.5.2016, Az. 9 AZR 145/15, Abruf-Nr. 185962). |

Sachverhalt

Die PTA M war in der Markt-Apotheke beschäftigt. Am 26. Mai 2013 wurde ihre Tochter geboren. Während des Mutterschutzes, am 10. Juni 2013, beantragte M per Telefax Elternzeit für die ersten zwei Lebensjahre ihrer Tochter. Am 15. November 2013 kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ordentlich fristgerecht mit Wirkung zum 15. Dezember 2013. Die Apotheke hatte dabei keinen Antrag auf Zulässigkeitserklärung bei der Arbeitsschutzbehörde gestellt. M legte Kündigungsschutzklage ein und berief sich auf den Sonderkündigungsschutz während der Elternzeit nach § 18 BEEG.

Entscheidungsgründe

M hatte die Elternzeit nicht wirksam beantragt. Das BAG entschied, dass unter „schriftlich“ die strenge Schriftform des § 126 Bürgerliches Gesetzbuch zu verstehen ist. Für einen wirksamen Antrag auf Elternzeit hätte M somit ein eigenhändig unterschriebenes oder mittels notariell beglaubigtem Handzeichen unterzeichnetes Schreiben einreichen müssen. Ein Telefax, eine E-Mail oder eine sonstige mechanisch vervielfältigbare Nachricht reicht für das strenge Schriftformerfordernis nicht aus. Da das Telefaxschreiben vom 10. Juni 2013 im vorliegenden Fall ebenfalls nicht ausreichend war, befand sich M nicht wirksam in Elternzeit und konnte sich auch nicht auf den Sonderkündigungsschutz aus § 18 BEEG berufen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber war somit wirksam.

PRAXISHINWEIS | Das Urteil des BAG stellt nun endlich klar, dass die Elternzeit an das strenge Schriftformerfordernis gebunden ist. Somit sind die in der Praxis häufig vorkommenden Anträge auf Elternzeit per E-Mail, Fax oder SMS unwirksam und bedeuten für den Arbeitnehmer, dass er sich nicht auf den Sonderkündigungsschutz der Elternzeitler berufen darf. Das BAG hat weiterhin klargestellt, dass der Arbeitgeber sich allerdings dann nicht auf den unwirksamen Sonderkündigungsschutz berufen darf, wenn er sich selbst treuwidrig verhalten hat – z. B. die Arbeitnehmerin aufgefordert hat, ihm den Elternzeitantrag per E-Mail zu schicken.



IHR PLUS IM NETZ

ah.iww.de

Abruf-Nr. 185962

Elternzeit wurde
nicht wirksam
beantragt

Elternzeit ist an das
strenge Schriftform-
erfordernis
gebunden